

AGITATION UND REPOLITISIERUNG IN DER AUSEINANDERSETZUNG MIT DER JUSTIZ

Die, wie sich heute zeigt, etwas euphemistische Annahme, daß der Widerstand gegen die Zerschlagung der studentischen Opposition auf kalten Wege durch die Justiz zu einem Kristallisationspunkt unseres Kampfes gegen die endgültige Rekonstruktion des autoritären Staates werden könnte, fand ihren propagandistischen Ausdruck in der hochgesteckten Formulierung "Justiz-Kampagne".

Inzwischen ist einsichtig geworden, daß die Auseinandersetzung mit dem Justizapparat als verlängerten Arm der Herrschenden, welcher eine bestimmbare (jedoch von uns agitatorisch genauer zu vermittelnde) politische Funktion in der staatlichen Unterdrückungsstrategie gegen oppositionelle Minderheiten hat, sich nicht auf eine abstrakte Massenbasis unter den politisierten Studenten-, Schüler- und Arbeiterteilen verlassen kann und von daher gesehen auch nicht ohne weiteres auf einem militanten Nachtkampfniveau geführt werden kann. Diese Erfahrung der Genossen fand ihren Niederschlag in der oft resignierenden Feststellung, die Justizkampagne habe bisher nur reaktiven Charakter und müsse nach neuen Möglichkeiten sinnen, den Kampf erneut offensiv zu wenden.

Die Wiedereinführung des politischen Anlasses und konkreten Widerstandsniveaus zum Zeitpunkt der später kriminalisierten Aktionen in das Bewußtsein der beteiligten, aber nicht unmittelbar durch Prozesse betroffenen Studenten gelang jedoch nur an Hand ganz weniger Prozesse (Heidelberg, Wißmann-Hamburg, Vietnam-Tübingen).

Die Repolitisierung breiter Kreise innerhalb der Basis der Angeklagten, also eine angemessene, und das heißt politische Diskussion des inkriminierten Verhaltens aber wäre wesentliche Voraussetzung des oben zitierten Anspruches einer Justizkampagne.

Um über die reine Demonstrantenschutzveranstaltung, zu der die Justizkampagne zunehmend zu verkommen droht (aber gerade weil sie kein höheres politisches Niveau erreicht, keine schützende Funktion übernehmen kann), die sich mit moralischen Solidaritätsappellen von Prozeß zu Prozeß schleppt und allmählich als gleichsam notwendiges Begleitübel der Bewegung verdrängt wird, hinauszukommen, gilt es, wenigstens einigermaßen verbindliche Kriterien zu entwickeln, an denen die Möglichkeiten einer Repolitisierung, und das hieße "Vorverlagerung" der Prozesse an die je soziale Basis der Angeklagten, zu messen wären. Das diese in Bezug auf spezifische Bedingungen an Ort jeweil variabel in die Diskussion einbezogen werden müssen, ist selbstverständlich.

1. In zwei der o.a. Beispielen (Hamburg und Heidelberg) wurde versucht, eine Vorverlagerung der Verfahren in die universitäre Öffentlichkeit und damit in einer Situation, in der das politische Widerstandsniveau, das die "Tat" ermöglichte, abgeschnitten war, die internalisierte Ohnmacht bei den Studenten gegenüber einem scheinbar übermächtigen Justizapparat dadurch zu durchbrechen, daß sich die Angeklagten den willkürlich angesetzten Prozeß verweigerten.

a) Die Legitimation der Prozeßverweigerung ist in der Agitation jeweils spezifisch zu bestimmen. Uns scheint es in dieser Beziehung keine Schwierigkeiten zu geben, wenn 1. die Ergebnisse der Prozesse praktisch schon vorher feststehen und vor einem ausgesuchten Beantepublikum in Kleinstgerichtssälen aufgeführt werden und 2. die Strafprozesse z. T.

direkt disziplinäre Charakter gegenüber politische Opposition an der Universität haben (Hausfriedensbruch-, Nötigungsprozesse usw.) In der Agitation gegenüber nur ansatzweise politisierte Studenten sollte jedoch deren eigener Bewußtseinsstand verstärkt ins Kalkül gezogen werden, der beispielsweise rudimentäres Vertrauen in die "unabhängige" Justiz beinhaltet.

Insofern bieten nachweisbar gleichgeschaltete Richter (Badenwürttemberger Gespräche), offene Manipulationen und dergl. realistische Legitimationsansätze.

b. (Eine Rückverlagerung der politischen Anlässe an die Basis Universität ~~xxx~~ zur Schaffung von Gegenöffentlichkeit kann insbesondere dann, durch eine Verweigerung des Angeklagten gelingen, wenn die kriminalisierten Aktionen direkt auf die hochschulpolitischen Auseinandersetzungen bezogen waren, also beispielsweise Institutsbesetzungen, Rektorats Go-ins. Die Betroffenheit breiterer Studentennmassen, die Bewußtmachung der Gefahr der sie ausgesetzt sind, ist dort mühelos zu konkretisieren. Die Agitation hat insbesondere deutlich zu machen, daß die Widerstandsaktionen für eine selbstbestimmte Universität nicht vor Strafgerichten zu suchen haben, die eben die politischen Implikationen nicht akzeptieren, sondern systematisch unterdrücken. Die verlangte Herstellung von Öffentlichkeit an der Basis des Angeklagten ist die erste Stufe in der notwendigen weiteren Schaffung von Räumen, die dem unmittelbaren Zugriff staatlicher Gewalt tendenziell entzogen sind und damit sogleich zu Stätten gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Selbstorganisation werden. Insofern könnte die "Organisation der Selbstorganisation" als geforderte Reaktion auf den erfolgreichen Kampf der Justiz durch die Justizkampagne selbst vorangetrieben werden.

2. Die Herstellung von Gegenöffentlichkeit in der Universität kann unterstützt werden durch, auf ausgewählte exemplarische Verfahren bezogene, Inszenierungen von "Gegenprozessen" in der Universität oder Schule, wo sowohl die politischen Begründungszusammenhänge erneut aufgerollt als auch die eminent politische Funktion der Strafprozesse entschleiert werden kann, die gerade von den Repräsentanten der politischen Justiz stets verleugnet wird. Die Antwort auf Hausfriedensbruchprozesse im Bezug auf Institutsbesetzungen wäre, so appellativ das auch hier klingen mag, die erneute Besetzung des Instituts zur Verhandlung des Gegenstandes mit der Anforderung an das Gericht, daran teilzunehmen. Die Verhandlungsentziehung kann nur temporär und flexibel gehandhabt werden, damit die betroffenen Genossen möglichst schnell in den politischen Kampf zurückkehren können.

So wichtig es ist, sich in agitatorischen Auseinandersetzungen mit der Justiz zur Schaffung breiterer Mobilisation auf wenige exemplarische Prozesse zu konzentrieren, so entscheidend ist die Entwicklung neuer Agitationsformen und die Verfeinerung der traditionellen Propagandatechniken, wenn wir davon ausgehen, daß man bei der Masse der Studenten und Schüler in Fragen "Justiz" nur bei deren Bewußtseinslage, aber nicht an der Interessenslage agitatorisch ansetzen können. Hier beispielsweise auch die Möglichkeiten von kurzen Agitationsformen, Photoausstellungen u.a. genauer zu bestimmen. Man bedenkt, daß zwar eine weitgehende "Empörung" über zu harte verhältnismäßige Urteile bei politischen Tätern zu konstatieren aber eben diese liberale Entrüstung auf Grund der Unkenntnisse über die tatsächlichen Abhängigkeiten der status quo fixierten Justizhierarchie von politischen Instanzen nicht überschritten wird, so gilt

frontation mit der Justiz im Gange ist, aufgehalten werden.

4. Wenn hier davon gesprochen wird, die mobilisierende Funktion der Justizkampagne realistischer zu bestimmen, ist damit nicht eine Verdrängung der Bewußtseinsutzfunktion der Justizkampagne gemeint. Gerade aber wenn wir die Illusion zerstört haben, man könne in Gerichtssälen so etwas wie kritische Öffentlichkeit oder auch nur politische Diskussion allein durch Verunsicherung per Regelverletzung oder gewaltsame Forderungen nah anderen Verhandlungsräumen herstellen, wäre eine intensivere d.h. auch schützende Vorbereitung auf die Vielzahl der Prozesse möglich. Die kommunikativen und organisatorischen Voraussetzungen einer arbeitsteiligen Praxis der arbeitenden Justizgruppen ~~in~~ sind in ihrer Notwendigkeit lange betont worden, sie sind aber endlich zu vollziehen.

Die Repolitisierung breiter Massen über den Ansatz wichtiger exemplarischer Prozesse könnten somit ausgeweitet werden in eine breit angelegte Agitation zur Rekonsolidierung der sozialistischen Bewegung und damit auch die Grenzen einer Justizkampagne, die sich bisher weitgehend über rein appellative Slogans wie "Klassenjustiz" und "Justizterror" definierte.